

Kontakt:

kaenguru@wippidu.info



Konzeption

Träger und Verwaltung:

Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V.
Klarenbergstr. 82
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 945421

(Sekretariat: Mo - Fr von 9.30-12.30 Uhr)
E-Mail: sekretariat@wippidu.info

Internet: www.wippidu.info

Inhalt

Elternbrief	3
--------------------	---

Konzeption

1. Unser Leitbild	4
2. Erziehungsauftrag und pädagogisches Konzept	6
3. Qualitätsentwicklung / -sicherung	9
4. Grundlage und Aufnahmebedingungen	10
5. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien	11
6. Kosten und Elternbeitrag	12
7. Gruppenblatt	13
8. Gebührentabelle	17
9. Aufsicht	19
10. Änderungen der Betreuungstage und Kündigung	19
11. Versicherungen	20
12. Regelung in Krankheitsfällen	20
13. Elternarbeit und Mitwirkung – Erziehungspartnerschaft	21
14. Weitere Kooperationspartner	22
15. Umgang mit Beschwerden	23

Gesetzliche Grundlagen

Anhang 1	Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztl. Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztl. Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes	24
Anhang 2	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	27
Anhang 3	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	29

Formulare (Nur in im Anmeldeheft enthalten)

Anhang 4	Aufnahmebogen	33
Anhang 5	Aufnahmevertrag	37
Anhang 6	Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten	41
Anhang 7	Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags	45
Anhang 8	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung	49
Anhang 9	Einverständniserklärung Ausflüge und Bildmaterial	51
Anhang 10	Einverständniserklärung Abholen durch andere Begleitpersonen	55
Anhang 11	Mitgliedsantrag	59
Anhang 12	Unbedenklichkeitserklärung	63
Anhang 13	Kündigung des Betreuungsplatzes	65
Anhang 14	Kündigung der Vereinsmitgliedschaft	67
Anhang 15	Änderung der Adresse	69

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

die ersten drei Lebensjahre eines Menschen sind die Zeit der grundlegenden Prägung, welche sich auf sein späteres Leben in hohem Maße auswirkt (Selbstvertrauen, soziale Kompetenz, Selbstständigkeit, Liebesfähigkeit – letztendlich Lebensbewältigung). Wir sind uns dieser großen Verantwortung bewusst.

Wir sehen das Kind als eigenständige Persönlichkeit mit eigenem Willen, eigenen Interessen, eigenen Bedürfnissen und eigenem Entwicklungstempo. Jedes Kind bringt bestimmte Charaktere, Fähigkeiten und Neigungen mit. Es ist auch von Grund auf neugierig, wissbegierig und zu sehr viel Kreativität fähig. Gleichzeitig ist es auf Beziehungen angelegt und möchte Teil einer Gemeinschaft sein.

Bildung und Erziehung sind dabei tragende Säulen für den Entwicklungsprozess des Kindes zu einer selbstverantwortlichen, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

In der Gruppe entsteht eine geschützte familiäre Atmosphäre, in welcher von den Kindern sozusagen „das Leben erprobt“ wird und sie durch gezielte pädagogische Angebote zugleich gefördert werden. Dabei ist uns wichtig, jedem einzelnen Kind soviel Freiraum wie möglich zu gewähren, damit es sich selbst und seine Umwelt im Spiel entdecken, erforschen und begreifen kann. Durch Ausprobieren und Üben des Erfahrenen gewinnt es Selbstsicherheit und eignet sich Wissen und wichtige Lebensgrundlagen an. Durch das Erleben der Gruppe mit ihren Regeln und Ritualen entwickelt es soziale Fertigkeiten. Das Zusammenspiel kindlicher Eigenaktivität einerseits, sowie das Eingebundensein in eine Gruppe mit deren Regeln andererseits hat eine zentrale Rolle beim Aufbau des Weltbildes.

Unser Grundsatz in der Begleitung der Kinder lautet:

„Hilf mir, es selbst zu tun!“ (Montessori)

1. Unser Leitbild

Philosophie

- Wippidu ist ein privater Verein bzw. Träger. Wir sind neutral gegenüber religiösen, politischen oder sonstigen weltanschaulichen Gemeinschaften und offen für Menschen aller Kulturen.
- Wir orientieren uns an verschiedenen pädagogischen Richtungen und sind immer dabei, uns so weiter zu entwickeln, wie es uns für die Kinder und allen Beteiligten als optimal erscheint.
- Wir sehen uns in unserer gesellschaftlichen Rolle und Funktion als familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung. Durch die Möglichkeit der Betreuung im Platz-Sharing System entsteht eine gute Balance zwischen der Bindung in der Familie sowie der Bindung in Fremdbetreuung. Dadurch geht Wippidu flexibel auf die familiäre Situation ein und stillt die individuellen Bedürfnisse der Familie.
- Wir sehen uns aber auch als Teil der ganzen Gesellschaft, und es ist uns wichtig, dass unser Anliegen von dieser Gesellschaft anerkannt und mitgetragen wird. Dazu tragen wir bei, indem wir Öffentlichkeitsarbeit betreiben und offene Veranstaltungen anbieten.
- Wir arbeiten im Sinne des Schutzauftrages § 8a KJHG, deshalb kooperieren wir bei Bedarf mit anderen Institutionen und Gruppen.
- Das Wichtigste bei der ganzen Arbeit sind die Menschen. Wir legen großen Wert darauf, dass die Kinder, die MitarbeiterInnen und die Eltern sich wohl fühlen, sowie auf eine intensive Kommunikation unter allen Beteiligten. Gesellschaftliche Einflüsse und Auswirkungen werden dabei immer wieder reflektiert und berücksichtigt.
- Jede(r) ist verantwortlich für eine gute, qualitativ hochwertige und menschlich überzeugende Betreuung für Kinder unter drei Jahren und deren Schutz.
- Jede beteiligte Person - egal in welcher Funktion - ist wichtig und beeinflusst die Atmosphäre und den ganzen Ablauf dahingehend, dass sich die Kinder, die Eltern und alle MitarbeiterInnen, angenommen, wertgeschätzt und geachtet fühlen.
- Wir legen von daher großen Wert auf intensive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Allen.
- Konflikte werden wahrgenommen und an Lösungen wird intensiv gearbeitet. Dazu wird bei Bedarf auch Hilfe von entsprechenden Fachleuten miteinbezogen.
- Eine stabile, kontinuierliche Teamsituation wird immer angestrebt.

Kinder

- Durch eine bewusste Raumgestaltung werden wir den Bedürfnissen der Kinder nach Anregung und Bewegung einerseits und sowie nach Ruhe und Geborgenheit andererseits gerecht.
- Ein Tagesablauf mit klaren Strukturen und kindgerechten Ritualen gibt trotz unterschiedlicher und individuell gewählten Betreuungstagen den Kindern Orientierung und Sicherheit.
- Die Kinder lernen in einer Gemeinschaft zu leben, in der es klare Regeln gibt, die das Zusammenleben erleichtern. Dies ist eine gute Grundlage für ihr späteres Leben.
- Das Lernen voneinander ist eine große Chance für die Kinder und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Damit dies auch für alle Kinder eine positive Erfahrung wird, werden sie behutsam dabei begleitet.
- Die Kinder werden mit Sensibilität, Achtsamkeit, Respekt und Zutrauen behandelt und gleichzeitig entsprechend ihrer Entwicklung gefördert und gefordert. Wir motivieren die Kinder dazu ihre Bedürfnisse zu äußern und eigene Entscheidungen zu treffen. „Was sie selbst können dürfen sie auch selbst tun“

- Ihrer intensiven Entwicklung und den sich rasch wandelnden Bedürfnissen wird durch eine flexible und situativ orientierte Alltagsgestaltung Rechnung getragen.
- Die individuelle Entwicklung der Kinder wird beobachtet, dokumentiert und gemeinsam mit den Eltern in Gesprächen reflektiert.
- Wir nutzen passgenaue Arbeitsmaterialien, wie zum Beispiel Entwicklungs- und Beobachtungsbögen. Dabei greifen wir auf Bestehendes zurück oder ergänzen bei Bedarf.

Eltern

- Das betreuende Personal und die ganze Einrichtung zeichnet sich durch eine hohe Verlässlichkeit aus, so dass die Eltern in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen können und „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ kein leeres Schlagwort bleibt.
- Alle Gruppen sind bis auf die Zeit zwischen Weihnachten und Dreikönig durchgehend geöffnet, so dass die Familien sehr flexibel planen können.
- Als Grundlage unseres Handelns gehen wir von einer Erziehungspartnerschaft aus. Ein intensiver Austausch ist uns daher sehr wichtig, um eine gute Übereinstimmung im Sinne der Kinder zu gewährleisten.
- Die Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen der jeweiligen Gruppe (z.B. Bring- und Abholzeiten, Krankheit des Kindes, etc.) und unterstützen damit einen ruhigen und harmonischen Tagesablauf für die Kinder.

Mitarbeiter

- Das pädagogische Personal besucht regelmäßig Fortbildungen und informiert sich durch aktuelle Fachliteratur, um immer auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse über Kinder unter Drei zu sein.
- Es findet jährlich ein pädagogischer Tag statt, der zum Beispiel auch für Hospitationen in anderen Einrichtungen genutzt wird.
- Es gibt monatlich einen pädagogischen Stammtisch, wo sich das gesamte Personal aus allen Gruppen austauscht. Jeder Stammtisch hat ein bestimmtes Thema, das von einer Gruppe vorbereitet wird.
- Während des monatlichen pädagogischen Stammtisches haben die MitarbeiterInnen die Möglichkeit sich fachlich und pädagogisch auszutauschen. Der pädagogische Stammtisch hat eine wichtige Funktion als basisdemokratisches Element, da hier Entscheidungen vorwiegend im pädagogischen Bereich von allen MitarbeiterInnen gemeinsam und gleichberechtigt getroffen werden.
- Die Wichtigkeit von „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gilt auch für die MitarbeiterInnen von Wippidu.
- Neben dem Stammteam gibt es für notwendige Urlaubs- und Krankheitsvertretungen einen gut ausgebauten Bereitschaftsdienst. Für den Bereitschaftsdienst gelten die gleichen Grundprinzipien wie für die jeweiligen Stammteams (Fortbildungen, Teilhabe am Gesamt-Team, geregelte Einsatzzeiten, geregeltes festes Einkommen, Urlaub, etc.).

2. Erziehungsauftrag und pädagogisches Konzept

2.1 Der Erziehungsauftrag

Wir sehen unseren Erziehungsauftrag darin, die uns anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, bzw. zu fördern und auf das Leben in einer demokratischen und gleichberechtigten Gesellschaft in einer globalisierten Welt vorzubereiten.

Unser pädagogischer Ansatz ist vielschichtig – wir passen ihn der Situation der Gruppe bzw. den jeweils anwesenden Kindern an. Entsprechend berücksichtigen wir religiöse Inhalte in unserer Arbeit und unterstreichen dabei unsere konfessionelle Unabhängigkeit. Da wir durch die Betreuung der Kinder eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eingehen, ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen eine wichtige Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Gruppe. Das Kind steht dabei immer im Mittelpunkt.

2.1.1 Gesetzlicher Auftrag

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG §2 Absatz 1) sollen Tageseinrichtungen „... die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Absatz 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.“

Nach dem BKiSchG § 79a gilt ferner: „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung.“

Insbesondere die Zusammenarbeit zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII ist uns ein wichtiges Anliegen. In Anhang 2 finden sich hierzu weitergehende Informationen.

2.1.2 Auftrag und Erwartungen des Trägers sowie der Kooperationspartner

Neben den sonst hier erwähnten Zielen wollen wir unseren Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Dabei steht neben dem Wohl des Kindes auch die Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund, in denen Eltern frühzeitig einen Wiedereinstieg ins Berufsleben finden können bzw. generell die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

Um möglichst passgenaue Angebote zur Verfügung stellen zu können, insbesondere beim Arbeiten in Teilzeit, bieten wir in allen Gruppen das Platz-Sharing-Prinzip an, sodass sich bis zu 14 Kinder 10 Plätze teilen können. Das heißt, dass Eltern die nur an 3 Tagen arbeiten, auch nur 3 Tage buchen können. Allerdings ist eine sehr frühzeitige Planung wichtig, um die Verfügbarkeit des Platzes an genau den Wochentagen, an denen er benötigt wird,

sicher zu stellen. Umgekehrt ist es bei frühzeitiger Planung oft auch leichter möglich die Arbeitstage an die Verfügbarkeit des Platzes anzupassen. Dieser Abstimmungsprozess findet i.d.R. zunächst zwischen Eltern, BetreuerInnen und der Verwaltung statt und wird über einen Vorvertrag fixiert. Auch Änderungswünsche (Auf- oder Abstockung, Änderung der Tage) sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, ein frühzeitiges Ankündigen erleichtert die Planung und verbessert die Chancen.

2.2 Pädagogisches Konzept

2.2.1 Die Eingewöhnung

Positive Beziehungserfahrungen haben große Bedeutung für die soziale, emotionale, geistige und kreative Entwicklung eines Menschen. Sie sind die Basis, welche ein Kind für seine gesamte Persönlichkeitsentfaltung braucht.

Für die meisten Kinder diesen Alters ist es in der Regel die erste längere Trennungserfahrung, bei der es sich in einer fremden Umgebung mit fremden Menschen zurechtfinden muss. Wie diese Ersterfahrung verläuft, ist mit maßgebend für den weiteren Verlauf des Gruppenbesuchs und auch für den Bindungsaufbau im weiteren Leben. Daher liegt uns diese sensible Phase sehr am Herzen und wir nehmen sie sehr ernst.

Es sind Anforderungen an ein Kind, welche es durchaus bewältigen kann, vorausgesetzt, es erfährt Begleitung durch eine ihm vertraute Person. Zugleich ist es vor Allem für die Eltern meist ein großer, oft mit Fragen und Unsicherheiten besetzter Schritt. Sie wollen wir dabei unterstützend begleiten. Das Wichtigste ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und ErzieherIn, welche dann eine sichere „Basisstation“ bildet und eine stundenweise Trennung von den Eltern möglich macht. Dieser Eingewöhnungsplan wird im Aufnahmegespräch (etwa 1 Monat vor Betreuungsbeginn) ausführlich mit den Eltern besprochen und während der Eingewöhnungszeit beobachtet und reflektiert. Insbesondere im Fall des Platz-Sharings kann es hier zu geänderten Betreuungs- bzw. Eingewöhnungstagen kommen.

Wir arbeiten nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Das heißt die Person, welche die Eingewöhnung des Kindes begleitet (in der Regel Mutter oder Vater), kommt die ersten drei Tage für eine Stunde mit dem Kind gemeinsam in die Einrichtung. Dadurch hat die Eingewöhnungserzieherin genügend Zeit, mit einer noch von dem Kind gewohnten Person, den Kontakt zum Kind aufzunehmen.

Nach drei Tagen folgt am vierten Tag die Erste Trennung von der begleitenden Eingewöhnungsperson.

Die erste Trennung wird für ca. 10 Minuten vollzogen und lässt so dem Kind und auch der Eingewöhnungserzieherin die Möglichkeit sich voll auf die neue Situation einzulassen.

Durch die Zeitbegrenzung von 10 Minuten wird einer Überforderung des Kindes durch die Trennung vorgebeugt.

Ab dem 5. Tag wird die Eingewöhnung individuell auf das Kind abgestimmt. Kriterien dabei sind: „Wie schnell hat sich das Kind auf die neue Situation eingelassen? Wie verlief im allgemeinen die erste Trennung? ...“ Dadurch entsteht eine sozusagen individuelle Zeitspanne der Trennung, welches stets hinterfragt und verändert wird, bis letztendlich das Kind den Krippenalltag im ganzen bewältigen kann.

Vor allem für Kinder, für die weniger Betreuungstage geplant sind, ist es in der Regel wichtig, während der Eingewöhnungszeit einen intensiveren Kontakt zu pflegen.

Der erste Betreuungsmonat sollte der Eingewöhnungszeit zur Verfügung stehen. Das heißt für die Eltern, dass eine Betreuung einen Monat vor Arbeitsaufnahme beginnen muss.

2.2.2 Leitlinien der pädagogischen Arbeit

Respekt und Achtung

In der gesamten Arbeit ist es uns wichtig, die persönlichen Bedürfnisse und Grenzen des einzelnen Kindes zu achten und zu respektieren. Wir zeigen unser Interesse am Kind, gehen auf sein momentanes Befinden ein, berücksichtigen dieses und bringen ihm somit Wertschätzung entgegen.

Verständnis und Verlässlichkeit

Sicherheit und Geborgenheit sind die Voraussetzungen dafür, dass sich das Kind stark, mutig und willkommen fühlt. So kann es sich frei entfalten, gesund entwickeln und nach Selbständigkeit streben. Mit einer Gruppenstärke von max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern ist die Zeit zum Aufbau einer persönlichen tragfähigen Beziehung zum einzelnen Kind im ausreichenden Maß vorhanden. In regelmäßigen Teamsitzungen reflektieren und besprechen wir unser Erziehverhalten um jederzeit klar und einheitlich handeln zu können.

Rhythmus und Rituale

Rhythmen und Rituale sind bekannte, wiederkehrende Elemente im Alltagsleben. Diese Orientierungshilfen vermitteln dem Kind ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit, geben Halt und innere Ruhe insbesondere, weil sie nicht ständig neu diskutiert werden müssen. So gibt es einen wiederkehrenden Tagesablauf. Selbstverständlich gehören wiederkehrende Rituale zur Begrüßung, für die Hygiene, die Mahlzeiten, zum Aufräumen und dem Schlafen gehen ebenfalls dazu. Ebenso erfahren sie einen Rhythmus im Wochenverlauf und erleben die wiederkehrenden Jahreszeiten.

Körperlich und seelisches Gleichgewicht

Sowohl körperliche Aktivität, wie auch seelische und geistige Anregung sind, ebenso wie Ruhe und Entspannung, wichtig für eine gesunde Allgemeinentwicklung und ein gutes Wohlbefinden des Kindes. Unser Raumkonzept und die verschiedenen Elemente im Tagesablauf sollen dem gerecht werden. Gemeinsames Singen, Tanzen, Toben und Turnen geben dem Bewegungsdrang und der Lebensfreude Ausdruck. Dem gegenüber tragen in Ruhe essen, Bücher anschauen, Sinnesübungen, Aufenthalte in der Kuschelecke und die Schlafenszeiten zu Erholung und Entspannung bei. Auch liegt es in der Natur des Kindes Spaß, Freude und Lebenslust in seinem Tun zu empfinden und zu zeigen. Dies unterstützen wir gerne mit unserer eigenen persönlichen Arbeitshaltung.

Entwicklung von Selbstvertrauen

Die Kinder sollen vielfältige Erfahrungen mit sich selbst, in der Gemeinschaft und mit ihrer Umwelt machen dürfen und dadurch ihre eigenen Kompetenzen entwickeln. Wir trauen den Kindern zu ihre Vorhaben selbst zu bewältigen, beziehungsweise auch durch „negative“ Erfahrungen einschätzen zu lernen. Dabei erlauben wir den Kindern vertretbare Risiken einzugehen, zum Beispiel wenn es darum geht, sich gegenüber anderen zu behaupten oder auch ihre körperlichen Fähigkeiten zu testen. An die selbstständige Bewältigung alltäglicher Dinge wie Schuhe an- und ausziehen, Essen und Trinken, ect. wollen wir sie schrittweise heranführen. Die positive Verstärkung durch Lob und Wertschätzen des Übens und der Erfolge ist die Aufgabe der ErzieherInnen in diesem Prozess. Die Erfahrungen des Selbständigwerdens und die damit verbundenen Erfolgserlebnisse stärken das Selbstbewusstsein der Kinder und lassen sie das nötige Selbstvertrauen entwickeln. Die ErzieherInnen nehmen beobachtend, begleitend und unterstützend an der Entwicklung der Kinder teil.

Entwicklung von Partizipation (Selbstbestimmung) / Kinderbeteiligung

Selbstbestimmtes Handeln und Beteiligung an strukturellen Entscheidungsprozessen sind wichtige Grundvoraussetzungen für eine Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Grundsteine hierfür lassen sich durchaus bereits bei unter Dreijährigen verankern. Gefördert wird dies z.B. durch:

- freie Wahl von Spielmaterialien und Spielpartnern, Freispiel
- soziale Kontakte in einer festen Kindergruppe
- Erleben und Wahrnehmen seines eigenen Körpers und seiner Grundbedürfnisse, wie Essen, Trinken und Schlafen
- Mitgestaltung des Alltags
- freie Auswahl innerhalb der Essensangebote
- bei Pflegesituationen dürfen sich die Kinder aktiv beteiligen
- Möglichkeit an Angeboten teilzunehmen (Kreativität, Bewegung...)
- Beachtung, Zuwendung und ein liebevoller Umgang und die Bereitstellung unterschiedlicher Materialien geben dem Kind Sicherheit um seine kindliche Neugier und das eigene Tun anzuregen.
- weitere Entwicklungsprozesse wie An- und Ausziehphase, Sauberkeitserziehung

Vorbildfunktion

Die Kinder lernen vor allem durch Beobachten und Nachahmen. Dabei sind gute Vorbilder besonders wichtig. Wir ErzieherInnen sind uns dieser Rolle stets bewusst. Dazu gehören zum Beispiel das Einhalten vereinbarter Regeln, das Ausüben sinnvoller Tätigkeiten, das Sprachverhalten und der zwischenmenschliche Umgang. Die Grundvoraussetzungen wie Wertschätzung, Einfühlungsvermögen und authentisches Verhalten verstehen sich von selbst.

Gesundheit und Hygiene

Nur ein gesundes Kind kann seine Neugierde und seine Fähigkeiten voll entfalten.

Die Kinder erhalten in der Einrichtung gesunde Mahlzeiten, die gemeinsam eingenommen werden. Diese werden von uns eingekauft und frisch zubereitet. Auf gute Ernährungsgewohnheiten wird dabei selbstverständlich Wert gelegt. Dazu zählen in erster Linie Freude und Genuss beim massvollen Essen und Trinken, das Kennenlernen und die Wertschätzung von Lebensmitteln und deren Zubereitung, sowie das Erleben der sozialen Bedeutung von Mahlzeiten für das eigene Wohlbefinden.

Für körperliche Tätigkeit wird ebenso gesorgt, sei es im oder um das Haus.

Das Händewaschen vor dem Essen, nach dem Spiel im Freien, nach der Toilette, sowie der Toilettengang bzw. das Windeln wechseln gehören zur täglichen Gesundheitspflege. Es soll keine übertriebene Hygiene herrschen, sondern das notwendige, gründliche Reinigen eingeübt werden.

2.3 Räumlichkeiten

s. dazu 7. Gruppenblatt

2.4 Tagesablauf

s. dazu 7. Gruppenblatt

3. Qualitätsentwicklung / -sicherung

Als unsere Aufgabe sehen wir unsere tägliche Arbeit ständig weiterzuentwickeln, zu verbessern und zu hinterfragen. Dies findet zum Einen im Kleinen für jedes Team, zum Anderen im Großen teamübergreifend in strukturierten, regelmäßig stattfindenden Gesprächskreisen und Veranstaltungen statt. Hierunter fallen:

- regelmäßige Teamsitzungen
- kollegiale Beratung
- Fort- und Weiterbildung aller MitarbeiterInnen
- Supervision bei Bedarf
- jährliche Mitarbeiterentwicklungsgespräche
- Gruppenleiterteamsitzungen mit der Geschäftsleitung sowie Supervision
- monatlich stattfindender gruppenübergreifender pädagogischer Stammtisch, aus dem nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden.

Insbesondere auf dem pädagogischen Stammtisch werden in regelmäßigen Abständen Abläufe und Rituale des Arbeitsalltags reflektiert, wie zum Beispiel:

- Eingewöhnungsphase
- Tagesablauf der Gruppen
- Umgang mit Frühstück und Mittagessen (auch ausgewogene Ernährung, Herkunft und Qualität der Nahrung)
- individuelle Schlafsituation
- Hygieneplan
- Einstellungsverfahren neuer MitarbeiterInnen
- etc.

Darüber hinaus nutzen wir:

- regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern
- Entwicklungsordner für jedes Kind
- Übergabe und Tagebuch für die Dokumentation und die Kommunikation zwischen den pädagogischen Fachkräften
- Formulare, Checklisten und Rituale für das Aufnahmeverfahren der Kinder
- Formblatt für eine frühzeitige Planung und einen gelungenen Übergang in den Kindergarten
- einen gut strukturierten Bereitschaftsdienst, der den Betrieb in der jeweiligen Gruppe für jedwede Vertretungssituation (Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildungen, etc.) sicher stellt.

Daten des Kindes, Dokumentationen, Entwicklungsbögen und sonstige Unterlagen werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses über einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert, es sei denn, es ist der ausdrückliche Wunsch der Eltern, dass diese frühzeitig vernichtet werden. Kommt es in der späteren Entwicklung des Kindes zu Auffälligkeiten, soll es somit den Eltern möglich sein, auf Anfrage, Einblick in die Unterlagen der frühkindlichen Entwicklung zu erhalten.

4. Grundlage und Aufnahmebedingungen

4.1 Grundlage

4.1.1 Das Hauptziel der Gruppe besteht darin, Betreuung von Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren anzubieten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, bzw. einen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Das individuelle Platz-Sharing System unterstützt dieses zusätzlich.

4.1.2 Die Kinder erhalten in familiärer Atmosphäre eine Betreuung durch fachlich geschultes Personal. Von ihm werden sie in ihrer geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung begleitet, unterstützt und gefördert.

4.2 Aufnahmebedingungen

4.2.1 Wir wollen Inklusion leben. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder anderweitig eingeschränkt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

4.2.2 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden (Anhang 1). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Zusätzlich soll das Vorsorgeheft der Gruppenleitung vorgelegt werden.

4.2.3 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 8) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang 4+5)

4.2.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift (Anhang 15), der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Verwaltung und der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

4.2.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntlebend) unverzüglich

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und
- hiervon die ErzieherInnen, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

4.2.6 Während der Eingewöhnungszeit gelten andere Betreuungszeiten (s. auch 2.2.1), welche zwischen Eltern und Erzieherin abgestimmt werden.

4.2.7 s. dazu 7. Gruppenblatt

5. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

5.2 Die Gruppe ist am ersten Fehltag, sei es durch Krankheit oder Urlaub, direkt zu benachrichtigen.

5.3 Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf größtmöglich Rechnung zu tragen, ist die Einrichtung ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, einem pädagogischen Tag und in den zwei Wochen von Weihnachten (24.12.) bis Dreikönige (6.1.).

5.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach den in Anhang 5 vereinbarten Betreuungstagen und den Öffnungszeiten der Gruppe (s. 7. Gruppenblatt). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

5.5 Ein mal pro Jahr, am pädagogischen Tag, bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

5.6 s. dazu 7. Gruppenblatt

6. Kosten und Elternbeitrag

In der Gruppe wird in begrenztem Umfang Platz-Sharing angeboten, d.h., dass ein Kind nicht unbedingt täglich kommen muss, sondern vielmehr einzelne feste Wochentage gebucht werden können (mindestens jedoch zwei).

6.1 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und repräsentiert die Kosten des Platzes. Er ist deshalb auch während der Einge-wöhnung, während einer Abwesenheit des Kindes (Ferien, Schließtage, Krankheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Verpflegungs-pauschale bei längerer Abwesenheit ist gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr auf Antrag möglich (ein Formular dazu erhalten die Eltern bei der Gruppenleitung).

6.2. Damit der reduzierte Elternbeitrag bei einem neuen Geschwisterkind noch im Geburtsmonat greift, ist das neugeborene Geschwisterkind innerhalb 2 Wochen nach Ge-burt in der Verwaltung zu melden. Ansonsten gilt der reduzierte Elternbeitrag erst in dem Monat, in dem das Geschwisterkind in der Verwaltung gemeldet wird.

6.3. s. dazu 7. Gruppenblatt und 8. Gebührentabelle

7. Gruppenblatt

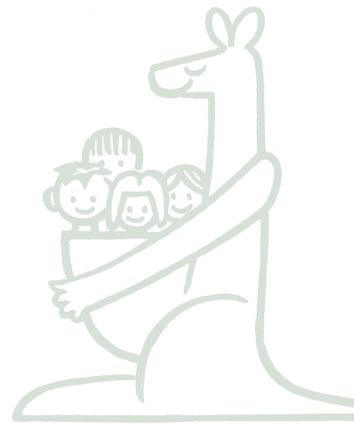
Lage

Rheinstr. 40

73529 Schwäbisch Gmünd

E-Mail: kaenguru@wippidu.info

KÄNGURU



zu 2.3.

Räumlichkeiten

Im Kinderhaus befinden sich außer dem Känguru noch eine weitere Krippengruppe das „Kikidu“ und der städtische Kindergarten „Sonnenschein“ für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Neben einem großen Gruppenraum gibt es einen dazugehörenden Ruheraum, einen Sanitärraum mit Wickelbereich und kleinkindgerechten Toiletten und Waschbecken, einen Büro- und Personalraum mit WC, einen Abstellraum, eine Eingangshalle mit Garderobebereich und eine Küche.

Dank seiner großzügigen Gartenanlage sind für die Kinder nicht nur drinnen, sondern auch draußen ideale Spielmöglichkeiten gegeben.

Mittels eines pädagogisch durchdachten Raumkonzepts ist der Gruppenraum wie auch der Ruheraum so eingerichtet, dass die Kinder einen alters- und entwicklungsgemäßen, gesundheitsfördernden Lebensraum vorfinden. Es ist uns zudem wichtig, dass die Räume situativ angepasst werden können.

Die Kinder sollen in „ihren“ Räumen sowohl Geborgenheit wie Freiheit erfahren, Zusammensein und Alleinsein erleben dürfen und Möglichkeiten für Bewegung und Ruhe haben. Die Räume sollen ihre Sinne anregen und zugleich Orientierung schenken – so fördern diese die individuelle Entwicklung von jedem einzelnen Kind.

Die Räume sind in verschiedene „Inseln“ unterteilt, die zum Teil auch optisch voneinander abgegrenzt sind:

Inseln der Ruhe – Ein Ruheraum, eingerichtet mit gemütlichen Liegemöglichkeiten und Kinderbetten, lädt ein zur Stille, zur Entspannung und zum erholsamen Schlaf. Eine Kuschelecke mit Kissen, Stofftieren und Büchern schafft die Gelegenheit, mitten im Umtrieb eine Pause einzulegen.

Inseln der Bewegung – Für weiträumiges Bewegen ist in der Eingangshalle genügend Platz. Die zweite Spielebene im Gruppenraum bietet vielseitige Möglichkeiten der Bewegung. Sich im Spiel bewusst wahrnehmen, hochklettern, rutschen, stehen, gehen und beobachten – dadurch lernen sich die Kinder ohne Hilfe zu bewegen und können ihre motorischen Fertigkeiten immer und immer wieder trainieren. Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise ein Kletterbogen bieten zusätzlich Bewegungsmöglichkeiten.

Inseln der Gemeinschaft – Esstische, an denen gemeinsam die Mahlzeiten eingenommen werden, sowie die Mitte des Gruppenraumes als Treffpunkt zum miteinander Singen, Spielen und Tanzen dienen verstärkt dem Gemeinschaftserleben der Gruppe.

Inseln der Kreativität – Den Kindern stehen verschiedene Bereiche zur Verfügung, Bereiche in denen sie Erfahrungen mit den unterschiedlichsten Materialien wie Farbe, Knete, Kleister, Ton, Naturmaterialien u.a. machen können. Ebenso ist genügend Material zum Bauen und Gestalten vorhanden, beispielsweise Holzbausteine, Lego Duplosteine, Tierfiguren

Inseln des Rollenspiels – Hier haben die Kinder die Möglichkeit, in andere Rollen zu schlüpfen. Hierfür finden sie verschiedene Materialien vor, wie Puppen und Puppenküche, Verkleidungsgegenstände, u.a..

Der **Außenspielbereich** (Garten) bietet sehr viel Platz. Er besteht zu 2/3 aus Rasen und zu 1/3 aus Hartfläche (Pflastersteine), auf der sich die Kinder zu Fuß oder mit Fahrzeugen fortbewegen können. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bieten Schaukeln, eine Wippe, Sandkästen, eine Turnstange, Rutschbahn usw.. Große Bäume und Sträucher spenden im Sommer Schatten und geben den Kindern die Gelegenheit, den Jahreszeitenwechsel zu beobachten. Auf der großen Wiese können sich die Kinder austoben.

zu 2.4

Tagesablauf

7.30 – 8.25 Uhr	flexible Bringzeit der Kinder, Freispiel
8.30 Uhr	gemeinsames Frühstück
danach	Freispiel, pädagogische Angebote – Drinnen und Draußen
ca. 11.00 Uhr	gemeinsames Vesper
11.30 – 13.15 Uhr	allgemeine Ruhezeit / Schlafen, für Kinder die nicht (mehr) schlafen Freispiel
12.00 – 13.30 Uhr	flexible Abholzeit der Kinder, Freispiel

Der hier dargestellte Tagesablauf dient als Richtlinie.

Für Kinder dieses Alters ist ein verlässlicher Rhythmus mit wiederkehrenden Elementen von besonderer Bedeutung für ihr Wohlergehen. Daher ist unser zeitlicher Tagesablauf auch für die Eltern bindend!

Den ErzieherInnen bleibt es vorbehalten, situativ den Tagesablauf anders zu gestalten.

Folgende Elemente sind in der Regel im Krippenalltag enthalten:

Bring- und Abholzeiten – Am Morgen ist die Begrüßung und in Empfangnahme der einzelnen Kinder wichtig. Hierbei entwickeln sich individuelle Rituale, welche dem jeweiligen Kind die Verabschiedung der Eltern erleichtern und den Eltern Gelegenheit geben, Wissenswertes zum Kind mitzuteilen. Mittags bei der Abholung soll beim Verabschieden Zeit sein für das Kind, sich vom Spiel, den Spielkameraden und den Bezugspersonen zu lösen und ebenso für einen kurzen Austausch zwischen ErzieherInnen und Eltern.

Freispiel – Die partizipative offene Spielzeit ermöglicht Kindern ihren Spielort, ihre Spielpartner, ihr Spielmaterial und ihre Spielzeit frei wählen. Sie haben Gelegenheit, ihrem eigenen jeweiligen Bedürfnis nachzugehen, wie Erforschen, Toben, Ruhen, Spaß haben, usw. Die/der ErzieherIn nimmt dabei vorwiegend eine beobachtende und begleitende Rolle ein.

Mahlzeiten – Es findet morgens ein gemeinsames Frühstück statt. Die Kinder dürfen beim Anrichten mithelfen. Am Mittag gibt es für alle eine gemeinsame Mahlzeit. Wir achten auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung. Das Händewaschen vor und nach dem Essen ist dabei selbstverständlich.

Ruhezeiten – Es gibt während des Tages von den Kindern selbstgewählte Zeiten der Ruhe in den verschiedenen Spielbereichen. Nach der Mahlzeit ist dann eine Ruhe- und Schlafzeit für alle ein wichtiger Erholungspunkt. In dieser Zeit ruhen oder schlafen die Kinder bzw. werden zu stiller Beschäftigung angeleitet. Ebenso gibt es je nach den Bedürfnissen der Kinder auch individuelle Schlafenszeiten über den Tag verteilt.

Bewegung – Spiel im Freien – Nach Möglichkeit genießen wir die frische Luft und nutzen die Gegebenheiten am Haus. Wenn die Rahmenbedingungen passen, unternehmen wir gerne auch ausgedehnte Spaziergänge in die Umgebung.

Pädagogische Angebote – Regelmäßig werden pädagogische Angebote durchgeführt wie z.B. Sing- und Spielkreise, Turnen, kreative Tätigkeiten, Bilderbuchbetrachtungen, etc. Sie werden von den ErzieherInnen geplant und durchgeführt. Orientierung gibt dabei der Jahresablauf mit Festen, Jahreszeiten und die aktuelle Gruppensituation. Jedoch arbeiten wir stets nach Situationsorientiertem Ansatz.

zu 4.2.7

Aufnahmebedingungen

Die Platzvergabe läuft über den Trägerverein Wippidu, die Aufnahme richtet sich nach einer Warteliste sowie mehreren Vergabekriterien die regelmäßig mit der Gemeinde abgestimmt werden.

zu 5.7

Öffnungszeiten

Das Känguru ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr durchgehend geöffnet.

zu 6.3

Kosten und Elternbeiträge

Das Essensgeld wird mit den Eltern direkt abgerechnet, d.h. mit den Elternbeiträgen eingezogen. Das gleiche gilt für Windeln und Hygieneartikel. Diese werden über einen zentralen Einkauf geregelt.

Die Einrichtung finanziert sich aus öffentlichen Mitteln und den Elternbeiträgen. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich zum einen nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung (VÖ Gruppen 6 Stunden pro Tag) zum anderen nach einer Staffelung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Familien mit mehreren Kindern unter 18 Jahren bezahlen weniger für die Betreuung als Familien mit einem Kind. Siehe dazu 8. Gebührentabelle. Darüber hinaus ist das Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. auf Spenden angewiesen.

zu 10.1

Änderungen der Betreuungstage und Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende, vor dem gewünschten Austrittstermin (i.d.R. Eintrittstermin für den Kindergarten, bzw. Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat).

Sie erhalten durch die ErzieherIn das Formblatt „Übergang Krippe - Kindergarten“. Dieses sollte vom Kindergartenträger und den Eltern ausgefüllt wieder in der Gruppe abgegeben werden (nach Möglichkeit spätestens 1 Jahr vor Austritt). In begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung des Vertrages beantragt werden

8. Gebührentabelle monatliche Elternbeiträge Wippidu-Krippen, Spielgruppe und Kindergarten Schwäbisch Gmünd gültig ab Januar 2020

Känguru

-Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)-

Im Haushalt lebende Kinder unter 18	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1-Kind	145	215	285	349
2-Kinder	117	173	229	280
3-Kinder	89	131	173	210
mehr als 3 Kinder	61	89	117	140
zzgl. Essen- und Hygienepauschale	16	24	32	40

Kikidu

-Ganztags (GT)-

	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
	188	282	376	469
zzgl. Essen- und Hygienepauschale	34	51	68	85

Kindergarten Sonnenschein (Gebühren gelten schon ab September 2019)

-Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)-

Im Haushalt lebende Kinder unter 18	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	mehr als 3 Kinder
	147	113	75	25
zzgl. Essenspauschale	40	40	40	40

PH Strolche

-Ganztags (GT)-

(Preise in Klammer mit einem gebuchten Freitag)

Im Haushalt lebende Kinder unter 18	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1-Kind	238 (197)	354 (313)	470 (429)	545
2-Kinder	191 (159)	284 (252)	377 (345)	438
3-Kinder	145 (122)	215 (192)	285 (262)	332
mehr als 3 Kinder	99 (85)	145 (132)	192 (178)	225
zzgl. Essen- und Hygienepauschale	34	51	68	85

Vogelnest (Start voraus. ab September 2019) -Verlängerte Öffnungszeit (VÖ7)-

Wombats Krippe (Start voraus. ab Oktober 2019) -Verlängerte Öffnungszeit (VÖ7)-

Im Haushalt lebende Kinder unter 18	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1-Kind	168	250	331	407
2-Kinder	136	201	266	326
3-Kinder	103	152	201	245
mehr als 3 Kinder	71	103	136	163
zzgl. Essen- und Hygienepauschale	16	24	32	40

Wombats Spielgruppe

	feste Bringtage Monatsbeiträge			flexible Bringtage
	2 Tage	3 Tage	4 Tage**	Einzelpreise
Nicht-Mitglieder	82	123	164	13
Mitglieder	66	99	132	9,75
Mitglieder-Geschwisterkind*	52	78	104	7,75
Vespergeld	8	12	16	1

* gleichzeitiges Bringen, ab dem 2. Kind

** voraussichtlich ab Oktober 2019

9. Aufsicht

- 9.1** Die zehn Kinder werden in den Hauptbetreuungszeiten von 2 ErzieherInnen bzw. adäquatem Personal betreut (entsprechend den Rechtsvorschriften der Betriebserlaubnis).
- 9.2** Urlaubszeiten und Krankheitsfälle werden durch einen Bereitschaftsdienst abgedeckt.
- 9.3** Nach Möglichkeit wird eine Zusatzkraft, welche nicht unbedingt eine pädagogische Ausbildung haben muss, für eine 3fach- Besetzung eingesetzt (z.B. Praktikant im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres).
- 9.4** Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 10) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 9.5** Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 10).
- 9.6** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

10. Änderungen der Betreuungstage und Kündigung

- 10.1** Die Kündigung des Betreuungsplatzes muss schriftlich erfolgen (Anhang 13). Die Kündigungsfrist ist unter 7. Gruppenblatt definiert.
- 10.2** In Einzelfällen erlauben wir uns vom Betreuungsvertrag zurückzutreten, wenn nicht zum Wohle des Kindes gehandelt werden kann (z.B. falls sich das Kind auch nach längerer Eingewöhnzeit nicht in die Gruppe integrieren lässt)

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- 10.3** Auch Änderungswünsche sollten so früh wie möglich mitgeteilt werden, z.B. der Wunsch nach Aufstockung oder Senkung der Betreuungstage, Tagewechsel etc. (s. dazu auch 2.1.2). Bitte beachten: Eine Abstockung der Tage ist wie eine Kündigung zu sehen (die Kündigungsfrist ist unter 7. Gruppenblatt definiert).

11. Versicherungen

11.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen vgl. Anhang 9).

11.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

11.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc.. Bei Brillen und Zahnsparangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

11.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

12. Regelung in Krankheitsfällen

12.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 3

12.2 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Gruppe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
- b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- c) es unter Kopflaus- oder Krätzeinfestigung leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d) es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht.

12.3 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

12.4 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Anweisungen der ErzieherInnen hierzu sind Folge zu leisten.

12.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Gruppenleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 12).

12.6 Die ErzieherInnen sind nicht dafür ausgebildet und daher auch nicht ohne Weiteres befugt Medikamente zu verabreichen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung (Anhang 6) zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht. Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Personensorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie sich dies aus der Dokumentation im Anhang 6 ergibt.

12.7 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

13. Elternarbeit und Mitwirkung – Erziehungspartnerschaft

Die Zusammenarbeit mit den Eltern der betreuten Kinder ist die Grundlage für eine gelingende pädagogische Arbeit auch unsererseits. Wir sehen es als eine Erziehungspartnerschaft, die wir gemeinsam eingehen. So ist uns der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Eltern von großer Bedeutung, die wir durch regelmäßige Gespräche, Elternabende und Eltern-Kind-Aktionen pflegen wollen.

13.1 Elterngespräch

Besonders wichtig für eine gute partnerschaftliche Begleitung des Kindes sind persönliche Gespräche. Inhalte sind unter anderem die Entwicklung bzw. die aktuelle Situation des Kindes - zuhause wie in der Einrichtung-, Fragen der Eltern bzw. der ErzieherInnen, und auch Kritik und Anregungen von Seiten der Eltern. Es treffen da oft unterschiedliche Erfahrungen und Einstellungen aufeinander, welche in offenen und ehrlichen Begegnungen beiderseits ausgetauscht und besprochen werden, um so ein gutes Miteinander zu ermöglichen.

Einige Informationen, die das Kind oder die Familie betreffen, können in den Bring- und Abholsituationen weitergegeben werden. Hier findet sich meist auch Zeit für ein kurzes Gespräch. Diese „Tür- und Angelgespräche“ sind für aktuelle Tagesinformationen sehr wichtig, so können die ErzieherInnen auf betreffende Situationen gleich angemessen reagieren.

Für Gesprächsinhalte, die den Rahmen der Übergabesituation sprengen, werden gezielt Einzeltermine vereinbart. Dies kann von den ErzieherInnen, aber auch von den Eltern angestoßen werden. Einmal im Jahr soll zusätzlich ein Entwicklungsgespräch stattfinden.

13.2 Elternabend

Es finden regelmäßig Elternabende statt; meist sind es 1 bis 2 pro Jahr. Dem Elternabend kommt eine große Bedeutung zu, denn nur wenn Eltern und ErzieherInnen sich Zeit nehmen, miteinander zu sprechen und sich auszutauschen, kann die Gruppe lebendig und gut arbeiten. Daher ist es sehr wichtig, dass beide Parteien ihre Anliegen einbringen und gemeinsam nach Ideen, Lösungen oder Möglichkeiten suchen. Der Elternabend lebt also von einer offenen Kommunikation, von der Bereitschaft, einander zuzuhören und vom Interesse an der Zusammenarbeit. An den Abenden werden verschiedene Themen rund um die Gruppe sowie das Kind- und Elternsein aufgegriffen. Dabei liegt der Schwerpunkt mehr auf einer bestimmten Thematik oder sie dienen mehr der Gemütlichkeit, der Kommunikation und dem gegenseitigen Austausch.

13.3 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird jeweils für die Dauer eines Jahres am Elternabend gewählt. Er setzt sich je Gruppe aus 2 Personen zusammen und vertritt die Interessen der Elternschaft.

13.4 Elternmitarbeit

Damit wir in der Gruppe unseren Kindern den Rahmen bieten können, den wir uns wünschen, sind aktive Eltern, sehr wichtig, die bereit sind sich einzubringen, sich Zeit nehmen und die Gruppe tatkräftig unterstützen.

Auch bei Festen schätzen wir die Mithilfe der Eltern sehr, z.B. durch Kuchen Spenden, Hilfe beim Auf- und Abbau der Veranstaltungen, usw. Durch die Mithilfe der Eltern ist es den ErzieherInnen möglich, ihre Hauptaufmerksamkeit beim Kind zu lassen.

13.5 Arbeit im Verein

13.5.1 Eine Mitgliedschaft im Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. ist für die Eltern der Krippen und Spielgruppen zwar nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Als Mitglieder haben die Eltern Mitsprache- und Entscheidungsrecht und können so basisdemokratisch die Rahmenbedingungen auch des Vereins mitgestalten (Anhang 11). Gleichzeitig unterstützen die Mitglieder aktiv unsere allgemeine Vereinstätigkeit.

13.5.2 Eine Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen.

13.5.3 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sowie weitere Bedingungen können Sie der neuesten Fassung unserer Satzung entnehmen. Diese ist in unseren Einrichtungen zur Einsicht erhältlich oder kann unter www.wippidu.info abgerufen werden.

13.5.4 Die Durchführung der Abbuchung erfolgt nach der ersten Abbuchung in der Regel Anfang Januar. Bitte achten Sie für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

14. Weitere Kooperationspartner

Innerhalb der Erziehungspartnerschaft versteht sich Wippidu auch als Bindeglied zu weiterführenden Eltern und Kinder unterstützenden Institutionen. Insbesondere zum Schutz des Kindeswohls im Sinne des § 8a (s. Anhang 2) gibt es hierzu eine explizierte Kooperationsvereinbarung. Des weiteren arbeitet Wippidu eng mit Partnern zusammen, wie:

- Behörden (Jugendamt, Landratsamt, KVJS, etc.)
- Beratungsstellen
- Bildungsträgern (PH, Kolping-Bildungswerk, St. Loreto, VHS, etc.)
- insofern erfahrene Fachkräfte
- lokale Bündnisse (Aktion:Familie, ...) und sonstige nützliche Partner (Krankenkassen, Betriebe, Kindergärten, ...)

15. Umgang mit Beschwerden

15.1 Bei allen Bemühungen um ein höchstes Maß an Qualität, Transparenz und Verlässlichkeit kann es natürlich leicht zu Missverständnissen oder Unstimmigkeiten kommen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Arbeit in unserem Tätigkeitsfeld nicht konfliktfrei verlaufen kann. Dies ist auch nicht wünschenswert, da Konflikte zwischen den Beteiligten neue Denkanstöße hervorrufen und Anlässe zu sinnvollen Veränderungen darstellen können. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Konflikte sachlich und offen und unter Achtung der Persönlichkeit der Beteiligten ausgetragen werden.

Für innerbetriebliche Konflikte haben wir hierfür eigens eine Dienstvereinbarung entwickelt, welche Themen wie Prävention, Verhaltenstipps im Konfliktfall und ein Eskalationsschema zur Konfliktlösung behandelt. Diese soll als Grundlage auch für unser Handeln innerhalb der Erziehungspartnerschaft dienen.

Bei Unstimmigkeiten, Kritik, Beschwerden oder Reklamationen suchen Sie bitte direkt das offene Gespräch. Ansprechpartner hierfür sind

1. ErzieherIn, Gruppen-, Einrichtungsleitung
2. Elternbeirat
3. Verwaltung, Geschäftsführung

Wir wollen uns mit allen Kräften um eine vernünftige Konfliktlösung bemühen.

15.2 Auch Kinder haben Rechte. Neben der Wichtigkeit der Selbstbestimmung (s. 2.2.2) müssen auch Beschwerden seitens der Kinder ernst genommen werden.

- Kleinkinder können oft ihre Wünsche und Befindlichkeiten nicht verbal zum Ausdruck bringen. Die pädagogischen Fachkräfte reagieren deshalb feinfühlig auf die nonverbalen Äußerungen der Kinder.
- Bei der Eingewöhnung orientieren sich die ErzieherInnen ähnlich wie im Berliner Modell an den Signalen, die das Kind durch sein Verhalten übermittelt. Wenn sich das Kind mit der neuen Bezugsperson noch nicht ausreichend sicher fühlt um die Trennung zu bewältigen, wird der Ablauf daran angepasst und erhält das Kind mehr Zeit.
- In der Entwicklungsbeobachtung fließen Wahrnehmung und Äußerungen des Kindes über sein Wohlbefinden ein und werden von den Fachkräften reflektiert und berücksichtigt.

Dies kann als eine Form des Beschwerdemanagements gedeutet werden.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden (Anhang 8).

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anhang 8) zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Wir sehen unseren Erziehungsauftrag darin, die uns anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, bzw. zu fördern und auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft in einer globalisierten Welt vorzubereiten. Da wir durch die Betreuung der Kinder eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eingehen, ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen eine wichtige Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Gruppe und uns somit ein großes Anliegen. Das Kind steht dabei immer im Mittelpunkt.....

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Belehrungsbögen sind in den Sprachen arabisch, englisch, französisch, polnisch, russisch, spanisch, türkisch unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html verfügbar und können heruntergeladen werden.

Durch Ihre Unterschrift unter dem Aufnahmevertrag (Anhang 5) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.

